

Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II

07.2009 – SP II 21

INTERN

Halbjahresbilanz 2009

Bearbeitungsstand der Straf- und Bußgeldverfahren
sowie der Abgleichsergebnisse des Datenabgleichs
nach § 52 SGB II – Maßnahmen zur weiteren Opti-
mierung



**Bundesagentur
für Arbeit**

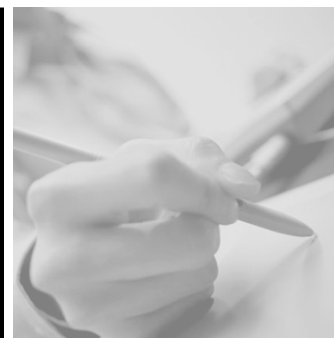
Impressum

Zentrale
SP II 21
Nürnberg
Tel.: 0911 / 179-5962
Sertkuhl, Eric
Tel.: 0911 / 179-5033
Jarre, Oliver

Bekämpfung von Leistungsmisbrauch im SGB II

07.2009 – SP II 21

INTERN



INHALTSVERZEICHNIS

1. Notwendigkeit der Bekämpfung von Leistungsmisbrauch	4
1.1 Entwicklung des Leistungsmisbrauchs	5
1.1.1 Eingeleitete Straf- und Bußgeldverfahren.....	5
1.1.2 Erledigte Straf- und Bußgeldverfahren	6
1.1.3 Missbrauchsquote.....	7
1.1.4 Verwarnungs- und Bußgelder	8
1.1.5 Erledigungsquote im Straf- und Bußgeldverfahren.....	9
1.2 Datenabgleich nach § 52 SGB II	10
1.2.1 Festgestellte Überzahlungsfälle	10
1.2.2 Gesamtbetrag der festgestellten Überzahlungen	11
1.2.3 Bearbeitungsquote.....	12
1.2.4 Ordnungswidrigkeitenquote.....	14
2. Maßnahmen zur Optimierung der Bekämpfung von Leistungsmisbrauch.....	15
2.1 Straf- und Bußgeldverfahren	15
2.1.1 Aktivitäten im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung.....	15
2.1.2 Möglichkeiten zur weiteren Optimierung.....	15
2.2 Datenabgleich.....	16
2.2.1 Aktivitäten im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung.....	16
2.2.2 Möglichkeiten zur weiteren Optimierung.....	16

1. Notwendigkeit der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

Ein Sozialsystem stößt nur dann auf gesellschaftliche Akzeptanz, wenn das Gerechtigkeitsempfinden der Menschen nicht verletzt wird. Das ist dann der Fall, wenn nur die tatsächlich Bedürftigen Leistungen beziehen.

Die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch hat sowohl unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns als auch aus fiskalischen Gründen einen hohen geschäftspolitischen Stellenwert innerhalb der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die konsequente und nachhaltige Missbrauchsbekämpfung entfaltet eine abschreckende und somit präventive Wirkung. Damit werden auch die Interessen der Solidargemeinschaft der Steuerzahler geschützt, die diese Leistungen letztlich finanzieren.

Leistungsmissbrauch liegt vor, wenn die nicht dem materiellen Recht entsprechenden Leistungen in einem vorwerfbaren Verhalten des Leistungsbeziehers begründet sind, z. B. weil dieser bei der Antragstellung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder wesentliche Änderungen der Verhältnisse absichtlich nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.

Leistungsmissbrauch ist im Rechtskreis SGB II in Relation zu der Anzahl der Hilfebedürftigen und den Gesamtausgaben relativ gering verbreitet. Die Bundesagentur für Arbeit betrachtet gleichwohl die Vermeidung und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch als Daueraufgabe und festigt diese weiter. Die Intensivierung der Fachaufsicht bei der Aufdeckung ungerechtfertigter Zahlungen durch den automatisierten Datenabgleich und bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Optimierung des Verfahrens zeigen bereits positive Wirkung.

Die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) sind erst seit dem 01.01.2007 für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rechtskreis SGB II zuständig. Neben den ARGEn bekämpfen die Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAw), die zugelassenen kommunalen Träger (zKT) sowie die Behörden der Zollverwaltung Leistungsmissbrauch.

Bei Straftatverdacht erstatten die ARGEn/AAgAw Anzeige bei der Staatsanwaltschaft¹. Steht der Straftatverdacht im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen, erfolgt die Abgabe an die Behörden der Zollverwaltung¹.

Die ARGEn und AAgAw gehen verstärkt dazu über, alle Facetten des Leistungsmissbrauchs zu bekämpfen. Damit steigt für die unehrlichen Leistungsbezieher das Risiko, entdeckt und für die Folgen ihres Handelns zur Verantwortung gezogen zu werden.

¹ Daten zu den Ergebnissen der abgegebenen Verfahren liegen der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

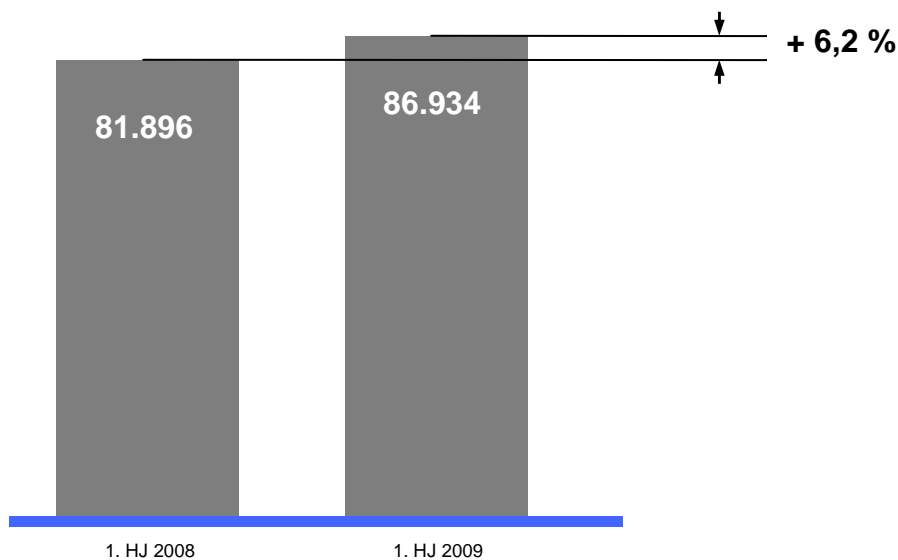
1.1 Entwicklung des Leistungsmisbrauchs

1.1.1 Eingeleitete Straf- und Bußgeldverfahren

Die Anzahl der eingeleiteten Verfahren hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nicht unerheblich erhöht.

Anzahl der eingeleiteten Fälle²

bundesweit



Die Zahl der eingeleiteten Straf- und Bußgeldverfahren stieg im 1. Halbjahr 2009 um 5.038 auf 86.934, das waren 6,2 % mehr als ein Jahr zuvor (1. Halbjahr 2008: 81.896). Ein Teil dieser Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass sich die Situation in den ARGEn, die erst seit dem 01.01.2007 für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, personell, organisatorisch und fachlich verbessert hat.

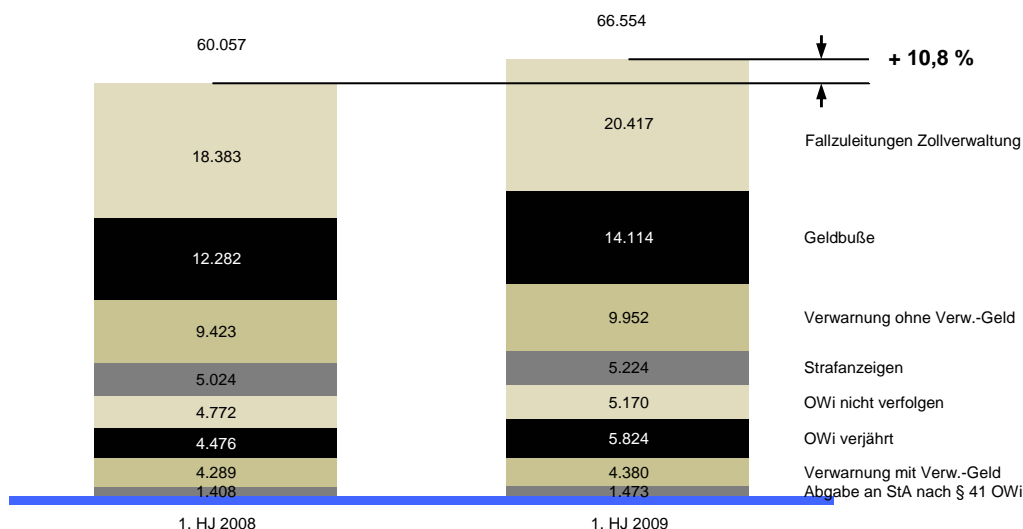
² Der Verdacht auf Leistungsmisbrauch besteht in Fällen, die nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II oder § 263 StGB eingeleitet werden.

1.1.2 Erledigte Straf- und Bußgeldverfahren

Die Anzahl der erledigten Verfahren ist seit 2008 im Vergleichszeitraum deutlich gestiegen.

Erledigte Fälle nach Erledigungsart

bundesweit



Die Zahl der erledigten Fälle stieg im 1. Halbjahr 2009 auf 66.554, das waren 10,8 % (6.497) mehr als ein Jahr zuvor (1. Halbjahr 2008: 60.057).

Wegen des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit ahndeten die Träger im 1. Halbjahr 2009 28.446 Verstöße selbst, das waren 2.452 oder 9,4 % mehr als im 1. Halbjahr 2008 (25.994). In 18.494 Fällen setzten sie dabei ein Verwarnungs- oder Bußgeld fest; gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres entspricht dies einer Steigerung von 11,6 % (1. Halbjahr 2008: 16.571). In 9.952 Fällen (+ 5,6 %) verblieb es im 1. Halbjahr 2009 bei einer Verwarnung ohne Verwarnungsgeld (1. Halbjahr 2008: 9.423).

20.417 Fälle wurden wegen des Verdachts auf Schwarzarbeit an die Zollverwaltung weitergeleitet, das entspricht einer Steigerung von 11,1 % gegenüber dem Vorjahr (1. Halbjahr 2008: 18.383). In weiteren 6.697 Fällen (+ 4,1 %) wurde der Fall mit einem begründeten Straftatverdacht an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Im 1. Halbjahr 2008 waren es 6.432 Fälle.

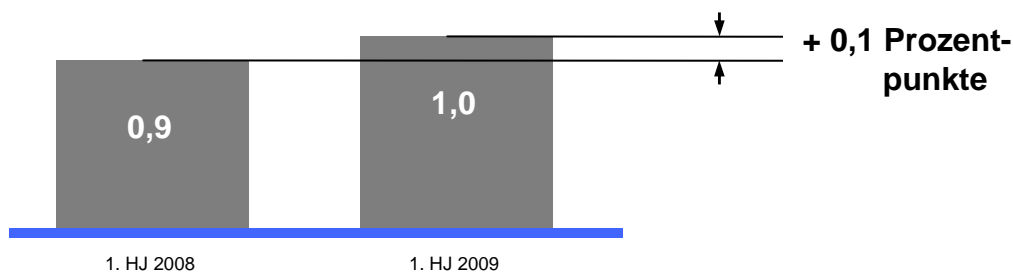
Die Zahl der Fälle, in denen trotz Leistungsmissbrauchs eine Ahndung wegen Verjährung oder wegen Vorliegens einer Verfolgungsbeschränkung nicht erfolgte, stieg im 1. Halbjahr 2009 um 18,9 % von 9.248 (1. Halbjahr 2008) auf 10.994. Die überproportionale Steigerung der verjährten Fälle (+ 30,1 %) ist darauf zurückzuführen, dass die Grundsicherungsstellen vermehrt Rückstände aufbauen (Erledigungsquote < 100 %) und in der Folge die Bearbeitungszeiten steigen.

1.1.3 Missbrauchsquote

Die potentielle Missbrauchsquote³ ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum geringfügig gestiegen.

Potentielle Missbrauchsquote im Verhältnis zur Zahl der Hilfebedürftigen (in Prozent)

bundesweit



Im 1. Halbjahr 2009 wurden 39.440 tatsächliche Missbrauchsfälle ermittelt, das waren 4.198 oder 11,9 % mehr als im Vorjahr (1. Halbjahr 2008: 35.242). Tatsächliche Missbrauchsfälle sind die von den ARGEn und AAgAw selbst entschiedenen Fälle mit einer der Erledigungsarten Verwarnung ohne Verwarnungsgeld, Verwarnung mit Verwarnungsgeld, Geldbuße, Ordnungswidrigkeit verjährt oder Ordnungswidrigkeit nicht zu verfolgen.

Zusätzlich wurden im 1. Halbjahr 2009 weitere 27.114 Fälle, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit Leistungsmissbrauch vorliegt, an die Zollverwaltung und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet (potentielle Missbrauchsfälle). Dies entspricht einer Steigerung von 9,3 % gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres (1. Halbjahr 2008: 24.815).

Die maximale Anzahl von Missbrauchsfällen stieg im ersten Halbjahr 2009 auf 66.554, das waren 10,8 % mehr als im 1. Halbjahr 2008 (60.057). Im Verhältnis zu der durchschnittlichen Zahl der Hilfebedürftigen im Vergleichszeitraum (2008: 6.769.986, 2009: 6.435.296) lag die potentielle Missbrauchsquote im Rechtskreis SGB II im 1. Halbjahr 2009 geringfügig verändert bei 1,0 % (Erstes Halbjahr 2008: 0,9 %).

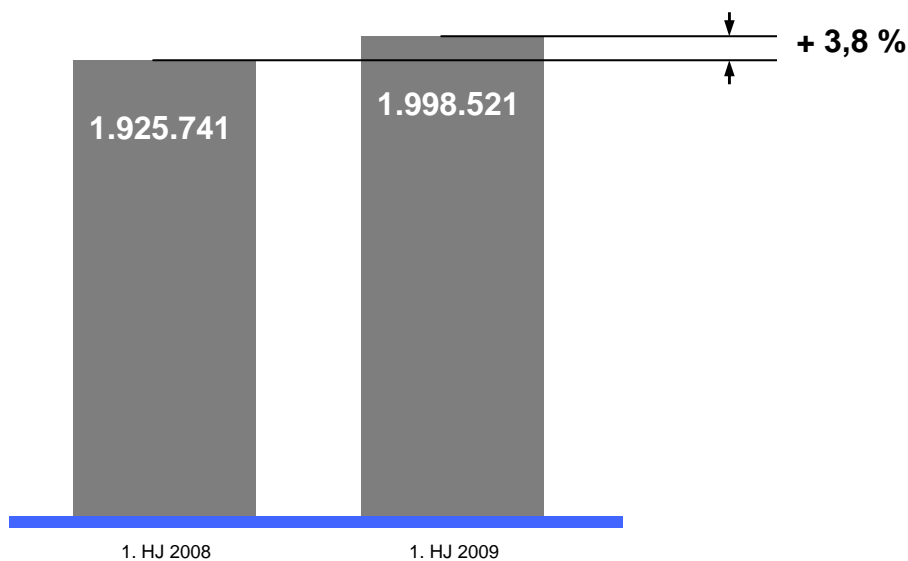
³ Die potentielle Missbrauchsquote wird aus dem Verhältnis aller Missbrauchsfälle (tatsächliche und potentielle) zu der halbjahresdurchschnittlichen Anzahl der Hilfebedürftigen berechnet.

1.1.4 Verwarnungs- und Bußgelder

Die festgesetzten Verwarnungs- und Bußgelder sind seit 2008 im Vergleichszeitraum geringfügig gestiegen.

Summe der Verwarnungs- und Bußgelder (in Euro)

bundesweit



Die Summe der festgesetzten Verwarnungs- und Bußgelder in Missbrauchsfällen stieg im 1. Halbjahr 2009 im Rechtskreis SGB II auf 1.998.521 Euro, das waren 3,8 % (72.780 Euro) mehr als im 1. Halbjahr 2008 (1.925.741 Euro).

Im 1. Halbjahr 2009 wurde in 18.494 Fällen ein Verwarnungs- bzw. Bußgeld festgesetzt, das waren 11,6 % mehr als im 1. Halbjahr 2008 (16.571).

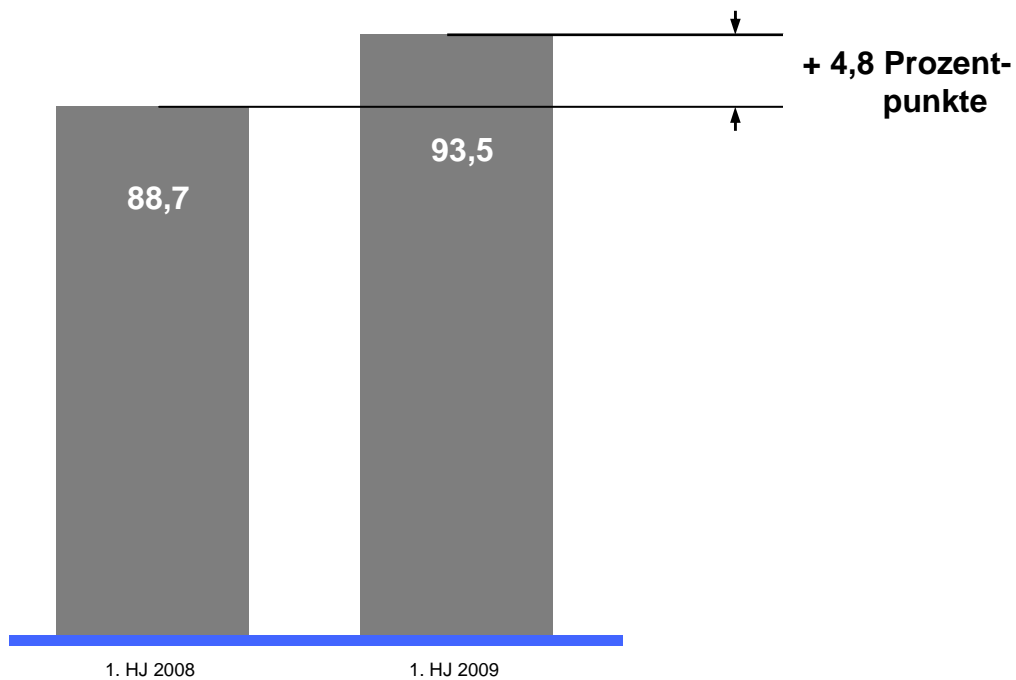
Die festgesetzte Höhe des Verwarnungs- bzw. Bußgeldes pro geahndeten Fall lag im Jahr 2009 durchschnittlich bei 108,06 Euro, das waren 7,0 % (8,15 Euro) weniger als im 1. Halbjahr 2008 (116,21 Euro).

1.1.5 Erledigungsquote im Straf- und Bußgeldverfahren

Die Erledigungsquote hat sich im Vergleich zum 1. Halbjahr 2008 deutlich verbessert. Dennoch wurden Rückstände weiter aufgebaut.

Erledigungsquote Straf- und Bußgeldverfahren (in Prozent)

bundesweit



Im 1. Halbjahr 2009 wurden von 86.934 eingeleiteten Fällen im Straf- und Bußgeldverfahren im Rechtskreis SGB II 81.313 Fälle abschließend bearbeitet (93,5 %), das waren 12,0 % (8.693) mehr als im 1. Halbjahr 2008, in dem von 81.896 eingeleiteten Fällen 72.620 (88,7 %) abschließend bearbeitet wurden.

Die Zahl der unerledigten Verfahren stieg im 1. Halbjahr 2009 auf 31.151 Fälle, das waren 9.599 Fälle oder 44,5 % mehr als im 1. Halbjahr 2008 (21.552).

1.2 Datenabgleich nach § 52 SGB II

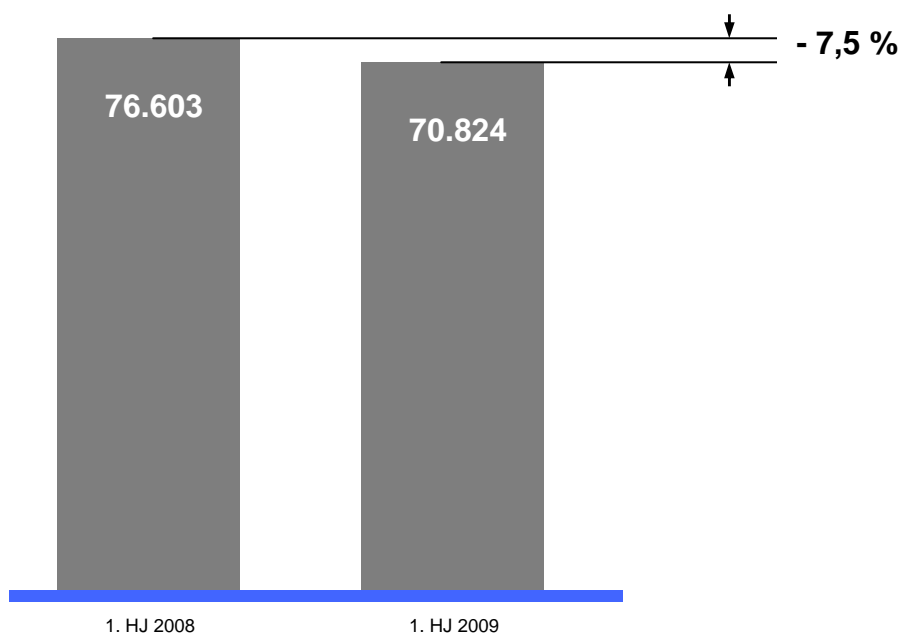
Die wichtigste Erkenntnisquelle für die Feststellung von Leistungsmissbrauch ist der automatisierte Datenabgleich⁴ nach § 52 SGB II.

1.2.1 Festgestellte Überzahlungsfälle

Die Anzahl der festgestellten Überzahlungsfälle ist seit 2008 im Vergleichszeitraum nicht unerheblich gesunken.

Anzahl der Überzahlungsfälle

bundesweit



Die Gesamtzahl der festgestellten Überzahlungsfälle sank im 1. Halbjahr 2009 im Rechtskreis SGB II auf 70.824. Das waren 7,5 % (5.779) weniger als im 1. Halbjahr 2008 (76.603).

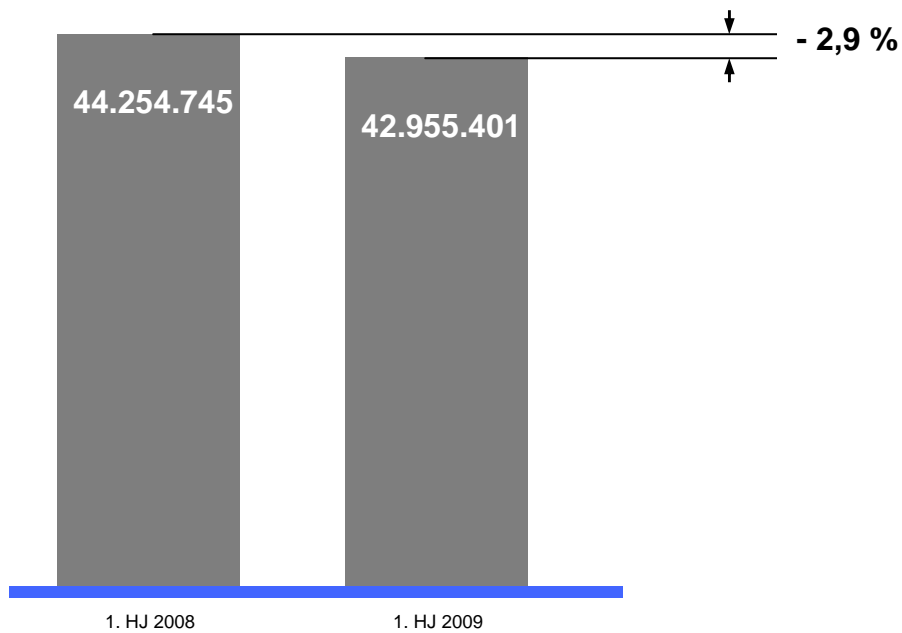
⁴ Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wird zur Aufdeckung von Leistungsmissbrauch vierteljährlich automatisch ein Datenabgleich mit anderen Sozialleistungen, mit Zeiten geringfügiger und versicherungspflichtiger Beschäftigungen sowie mit ausgeführten Freistellungsaufträgen und mit begünstigtem Altersvermögen durchgeführt. So kann ermittelt werden, ob Kunden neben der Grundsicherungsleistung weitere nicht gemeldete Einkünfte beziehen oder über Vermögen verfügen, das auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen ist.

1.2.2 Gesamtbetrag der festgestellten Überzahlungen

Der Gesamtbetrag der festgestellten Überzahlungen stabilisiert sich auf hohem Niveau.

Gesamtbetrag der festgestellten Überzahlungen (in Euro)

bundesweit



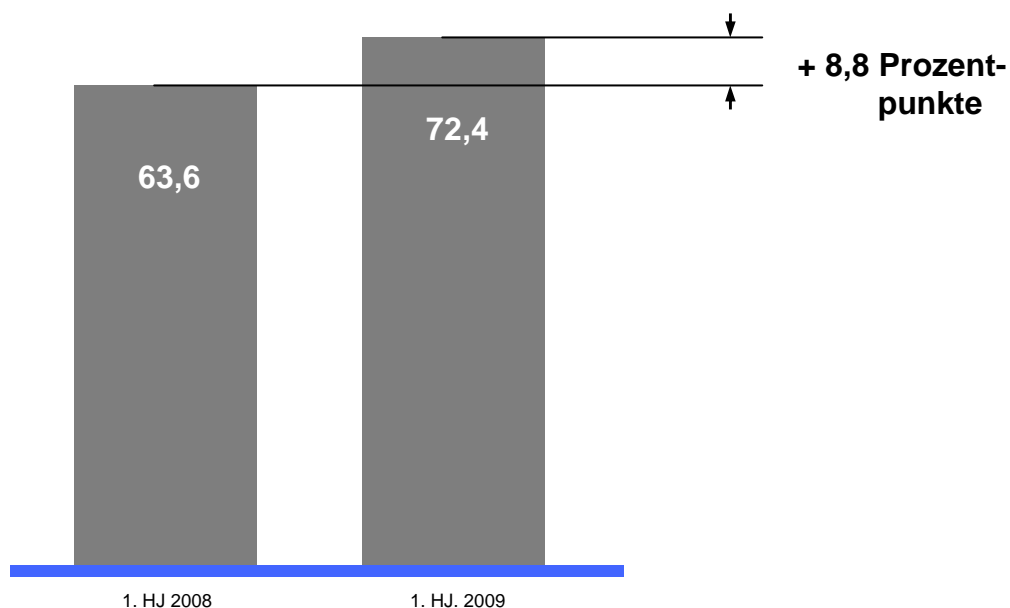
Die Summe der im 1. Halbjahr 2009 festgestellten Überzahlungen aus den Quartalen III-2007 bis I-2009 sank auf 42.955.401 Euro, das waren 2,9 % (1.299.344 Euro) weniger als im 1. Halbjahr 2008 (44.254.745 Euro) (Quartale III-2006 bis I-2008).

1.2.3 Bearbeitungsquote

Die Bearbeitungsquote bei Überschneidungsmitteilungen wurde im Vergleich zum Vorjahreszeitraum beständig verbessert und Rückstände kontinuierlich abgebaut.

Bearbeitete Überschneidungsmitteilungen im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zu bearbeitenden Überschneidungsmitteilungen (in Prozent)


bundesweit



Die Anzahl der bearbeiteten Überschneidungsmitteilungen sank im 1. Halbjahr 2009 im Rechtskreis SGB II auf 2.243.701, das waren 17,9 % weniger als im 1. Halbjahr 2008 (2.732.928). Die Zahl der insgesamt zu bearbeitenden Überschneidungsmitteilungen war im 1. Halbjahr 2009 mit 3.098.777 um 27,9 % geringer als ein Jahr zuvor (4.298.925). Die Differenz der zu bearbeitenden Überschneidungsmitteilungen von ca. 1,2 Mio. ist damit zu erklären, dass Ende 2007 innerhalb von 1,5 Monaten zwei Abgleichsquartale (II. und III. Quartal 2007) bereitgestellt wurden, Ende 2008 jedoch nur ein Quartal (III-2008). Da die Grundsicherungsstellen grundsätzlich zuerst die bekannten Sachverhalte bearbeiten – und das sind durchschnittlich 75 % aller Überschneidungsmitteilungen – ist die Bearbeitungsquote dann besonders hoch, wenn sehr viele Überschneidungsmitteilungen zu bearbeiten sind.

Im Verhältnis zur Gesamtzahl der zu bearbeitenden Überschneidungsmitteilungen lag die Bearbeitungsquote im Rechtskreis SGB II im 1. Halbjahr 2009 bei 72,4 % (1. Halbjahr 2008: 63,6 %).

Die Zahl der unerledigten Überschneidungsmitteilungen sank im 1. Halbjahr 2009 auf 855.076, das waren 45,4 % weniger als im 1. Halbjahr 2008 (1.565.997).



Die Anzahl der noch nicht abschließend bearbeiteten gelöschten Überschneidungsmitteilungen⁵ sank im 1. Halbjahr 2009 im Rechtskreis SGB II auf 72.899, das waren 66,8 % (146.961) weniger als im 1. Halbjahr 2008 (219.860).

Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Überschneidungsmitteilungen lag die Löschquote⁶ im ersten Halbjahr 2009 bei 4 %, und damit um 6,1 Prozentpunkte niedriger als im 1. Halbjahr 2008 (10,1 %).

⁵ Überschneidungsmitteilungen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen 18 Monate nach Ende des jeweiligen Abgleichszeitraums - unabhängig vom Bearbeitungsstatus - endgültig gelöscht.

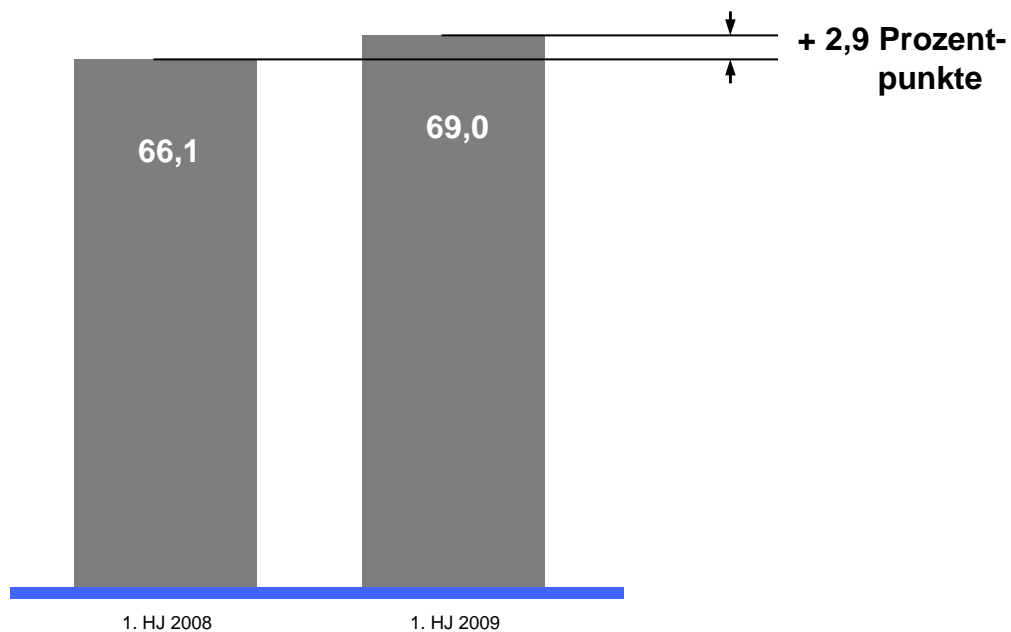
⁶ Fiktive Löschquote, da der Löschtermin des IV. Quartals 2007 vom 30.06.09 auf den 31.07.09 verschoben wurde. Bei der Ermittlung der Quote wurde die Zahl der unerledigten Überschneidungsmitteilungen am 30.06.09 berücksichtigt.

1.2.4 Ordnungswidrigkeitenquote⁷ (OWi-Quote)

Die OWi-Quote hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum leicht verbessert. Sie liegt jedoch noch deutlich unterhalb des Zielwertes von 100 Prozent.

Entwicklung der OWi-Quote im SGB II (in Prozent)

bundesweit



Im 1. Halbjahr 2009 stellten die ARGE n/AAGAw aufgrund von Erkenntnissen aus dem Datenabgleich in 70.824 Fällen Überzahlungen fest, das waren 5.779 oder 7,5 % weniger als im 1. Halbjahr 2008 (76.603). Davon wurden 48.853 Fälle wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat an die OWi-Stelle abgegeben, 1.819 Fälle oder 3,6 % weniger als im 1. Halbjahr 2008 (50.672)

Folglich stieg die OWi-Quote von 66,1 % im 1. Halbjahr 2008 auf 69,0 % (+ 2,9 Prozentpunkte) im 1. Halbjahr 2009.

⁷ Anteil OWi-Fälle an Gesamtzahl der Überzahlungsfälle

2. Maßnahmen zur Optimierung der Bekämpfung von Leistungsmisbrauch

2.1 Straf- und Bußgeldverfahren

2.1.1 Aktivitäten im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung

Die Regionaldirektionen sind im Rahmen ihrer Gewährleistungsverantwortung verantwortlich für die Gewährleistung rechtmäßigen Handels seitens der Auftraggeber der ARGEn (Agenturen für Arbeit).

Die Stabilisierung und Verbesserung der Erledigungsquote, der Anzahl der unerledigten Fälle, der Anzahl der verjährten Fälle und des Bearbeitungsrückstandes werden gezielt durch **Fachdialoge** (zwischen Zentrale und Regionaldirektionen) nachgehalten.

Mit **E-Mail-Info vom 13.11.2008** wurden den Regionaldirektionen und Arbeitsagenturen qualitative Aspekte zur zeitnahen Bearbeitung der Ermittlungsverfahren, zum Abbau von Rückständen sowie zum zuverlässigen Aufgriff von Verdachtsfällen durch einen ganzheitlichen Ansatz aufgezeigt und entsprechende Ziele zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren gesetzt.

Mit **HEGA 05/2009** wurden den ARGEn und AAgAw umfangreiche Fachliche Hinweise zu § 63 SGB II (Bußgeldvorschriften) zur Verfügung gestellt. Dieses wird bundesweit zu einer einheitlicheren Verfolgungs- und Ahndungspraxis sowie zu einer Verbesserung der Bearbeitungsqualität in den OWi-Stellen führen.

Die Fachlichen Hinweise zu § 6 SGB II (Außendienst) wurden vollständig überarbeitet und mit der **HEGA 05/2009** veröffentlicht. Im Wesentlichen sind die bisherigen Hinweise und Empfehlungen aus der Arbeitshilfe Außendienst in die Fachlichen Hinweise übernommen worden, wodurch diese für die ARGEn und AAgAw verbindlich werden, soweit Aufgaben der BA betroffen sind.

2.1.2 Möglichkeiten zur weiteren Optimierung

Die BA plant den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) über die Grundsätze der Zusammenarbeit im Rechtskreis SGB II zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den AAgAw. Ein Entwurf dieser Vereinbarung wurde dem BMF am 01.07.2009 übermittelt. Ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der BA und des BMF wird voraussichtlich am 29.09.2009 stattfinden. Die BA wird den ARGEn die entsprechende Anwendung der Vereinbarung empfehlen.

Die Vereinbarung soll den gesetzlichen Auftrag, Schwarzarbeit und Leistungsmisbrauch zu bekämpfen, konkretisieren und die praktische Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der BA im Rechtskreis SGB II bundeseinheitlich intensivieren und optimieren. Auf der Basis dieser Zusammenarbeitsvereinbarung wird die Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten organisiert.

2.2 Datenabgleich

2.2.1 Aktivitäten im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung

Die Stabilisierung und Verbesserung der Erledigungs- und OWi-Quote werden gezielt durch **Fachdialoge** (zwischen Zentrale und Regionaldirektionen) nachgehalten.

Mit **E-Mail-Info vom 13.11.2008** wurden den Regionaldirektionen und Arbeitsagenturen qualitative Aspekte zur Vermeidung von ungerechtfertigten Löschungen, zur zeitnahen Bearbeitung der Überschneidungsmittelungen sowie zur Verbesserung der Erledigungsquote beim Datenabgleich durch einen ganzheitlichen Ansatz aufgezeigt und entsprechende Ziele zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes bei der Bearbeitung von Überschneidungsmittelungen gesetzt.

Am 16.06.2009 wurde das IT-Systemhaus beauftragt, eine Schnittstelle zwischen den IT-Verfahren DALG II und A2LL einzurichten. Mit dieser Schnittstelle sollen bereits in A2LL bekannte Sachverhalte für den Datenabgleich verwendet werden. Es ist zu erwarten, dass mit der Umsetzung des Auftrages die Bearbeitung von 300.000 bis 500.000 Überschneidungsmittelungen pro Quartal bzw. 1,2 Mio. bis 2 Mio. Überschneidungsmittelungen pro Jahr entfallen wird. Der Zeitpunkt der Realisierung steht zurzeit noch nicht fest.

Die BA hat dem BMAS bereits im Jahr 2008 eine Erweiterung des Paragraphen 52 SGB II um einen Abgleich bei nichtöffentlichen Stellen (z. B. Banken und Versicherungen) vorgeschlagen, die für Leistungsempfänger nach dem SGB II Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren (Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge etc.).


Bisher liefert der Datenabgleich lediglich Indizien für das Vorhandensein von Vermögen durch einen Abgleich mit Daten nach § 45d Abs. 1 Einkommensteuergesetz (Feststellung von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist). Außerdem erfolgt die Prüfung, ob bisher durch das Altersvermögensgesetz privilegiertes Vermögen („Riester“-Anlageformen) nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge dient.

Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Abgleich mit Daten nach § 45e Einkommensteuergesetz (Feststellung von Kapitalerträgen im EU-Ausland) liegen zwar bereits seit dem 01.08.2006 vor, aufgrund der fehlenden verfahrenstechnischen Umsetzung beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgt dieser Abgleich jedoch zurzeit nicht. Die zuständigen Ministerien (BMAS, BMF) sind hierüber informiert, ein konkreter Termin für die Umsetzung steht aber noch nicht fest.

Eine darüber hinaus gehende Prüfung des Vermögens ist im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs zurzeit nicht vorgesehen.

2.2.2 Möglichkeiten zur weiteren Optimierung

Voraussichtlich im August 2009 wird ein weiterer IT-Auftrag umgesetzt, mit dem bis zu 160.000 Überschneidungsmittelungen pro Jahr entfallen



werden. Gegenstand des Auftrages ist eine Änderung der Filterkriterien in der Form, dass Änderungen des Leistungsbetrages bei lfd. Rentenbezug oder Leistungen der Arbeitsförderung bis zu 3 Prozent im Vergleich zum unmittelbar vorangegangenen Quartal dazu führen, dass die Überschneidungsmittelteilnahme unterdrückt wird.

Die Erweiterung des Abgleichs nach § 52 Abs. 1 Nr. 6 SGB II (Leistungen der Arbeitsförderung) ist mit der Verarbeitung der Daten des 3. Quartals Mitte November 2009 geplant. Neben den bisherigen Leistungsarten Arbeitslosengeld nach dem SGB III und Übergangsgeld werden künftig auch die Leistungsarten Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer in den Abgleich einbezogen.

Die BA befürwortet die Erweiterung des Datenabgleichs um einen Abgleich mit Daten der Grundbuchämter und wird dem BMAS hierzu eine Rechtsänderung vorschlagen. Es ist zu erwarten, dass durch diesen Abgleich Leistungsmissbrauch in nennenswertem Umfang aufgedeckt wird.